

VEREINSSATZUNG

des MSCG – Motorsportclub Garching e. V.
Sitz: Garching bei München

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Abs. 1

Der Verein führt den Namen „Motorsportclub Garching“ kurz „MSCG“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, mit dem Zusatz „e.V.“.

Abs. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Garching bei München.

§ 2 Zweck des Vereins

Abs. 1

Der MSCG ist eine Vereinigung zur Pflege des Motorsports. Dazu dienen regelmäßige Zusammenkünfte der Mitglieder sowie motorsportliche und gesellige Veranstaltungen.

Abs. 2

Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse aus Mitgliederbeiträgen, Veranstaltungen oder Spenden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

Abs. 3

Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Abs. 1

Mitglied kann jeder gut beleumdete Motorsportfreund werden.

Abs. 2

Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Abs. 3

Die Mitgliederzahl ist unbegrenzt.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Abs. 1

Die Aufnahme ist mündlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Die Aufnahme ist erwirkt, wenn der Ausschuss zugestimmt hat und durch die Unterschrift der Vorsitzenden auf dem Aufnahmeschein besiegelt ist.

Abs. 2

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Abs. 3

Die Kündigungsfrist bei Austritt beträgt drei Monate zum Quartalsende.

Abs. 4

Der Ausschluss erfolgt:

- a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
- b) wer sich eine unehrenhaften Handlung zuschulden kommen lässt.
- c) wer länger als 6 Monate mit seiner Beitragszahlung trotz Mahnung, im Rückstand ist.

Abs. 5

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Abs. 1

Der Vorstand

Abs. 2

Der Vereinsausschuss

Abs. 2a

Erweiterter Vereinsausschuss

Abs. 3

Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Abs. 1

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

Abs. 2

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Abs. 3

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Abs. 4

Auf allen Schriftstücken und externen Schriftverkehr sind die Unterschriften des 1. und 2. Vorsitzenden notwendig.

Abs. 5

(entfallen)

Abs. 6

(entfallen)

Abs. 7

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden.

Abs. 8

Kommen die Vorstände zu keiner Beschlussfassung, so entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.

Abs. 9

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 7 Vereinsausschuss

Abs. 1

Dem Vereinsausschuss gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der 1. Kassier
- der Jugendwart
- der 1. Schriftführer
- der 1. Sportleiter
- der 2. Sportleiter

Abs. 2

Der Ausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und für die von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben da.

Abs. 3

(entfallen)

Abs. 4

Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 6 Abs. 8 bzw. durch Entscheidung der Mitgliederversammlung entsprechend.

Abs. 5

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat ebenso wie der ihn überwachende Vereinsprüfer einen Rechenschaftsbericht zur Mitgliederversammlung zu erstellen. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vereinsvorstandes leisten.

Abs. 6

Der Kassier erhält neben dem Vorstand eine alleinige Bankvollmacht.

Abs. 7

Die Schriftführer haben über jede ordentliche Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von den beiden Vorständen und von ihm unterzeichnet sein muss und das bis zum nächsten Clubabend an alle Mitglieder zur Verteilung kommen sollte.

Abs. 8

Die Sportleiter bekommen ihre Aufgaben jeweils von der Mitgliederversammlung von Fall zu Fall aufgetragen. (z. B. organisieren der Clubmeisterschaften usw.)

Abs. 9

Kommt der Ausschuss zu keiner Beschlussfassung, so entscheidet der „erweiterte Ausschuss“.

§ 7a Erweiterer Vereinsausschuss

Abs. 1

Dem erweiterten Vereinsausschuss gehören an:

- die Ausschussmitglieder gem. § 7 Abs. 1
- und drei weitere Ausschussmitglieder

Abs. 2

Der erweiterte Ausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und für die von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben da.

Abs. 3

Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 7 Abs. 9 bzw. durch Entscheid der Mitgliederversammlung entsprechend.

Abs. 4

Kommt der erweiterte Ausschuss zu keiner Beschlussfassung, so entscheidet die Mitgliederversammlung.“

§ 8 Versammlungen

Abs. 1

Es finden folgende Versammlungen statt:

- a) ordentliche Mitgliederversammlung
- b) außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) alle 14 Tage wird ein Clubabend abgehalten, bei dem alle Mitglieder erscheinen sollten.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Abs. 1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Abs. 2

Sie besteht aus allen Mitgliedern und findet jährlich statt.

Abs. 3

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wenn der zehnte Teil der Mitglieder es verlangt, so muss ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Abs. 4

(entfallen)

Abs. 5

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt einer der beiden Vorsitzenden.

Abs. 6

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vereinsämter:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 1. Kassier
 - 1. Schriftführer
 - 1. Jugendwart
 - 1. Sportleiter
 - 2. Sportleiter
 - 1. Vereinsprüfer
 - 2. Vereinsprüfer

und drei Ausschussmitglieder

Die Vereinsämter werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, die Amtshabenden – wenn zwingende erhebliche Gründe vorliegen – vor Ende ihrer Amtszeit abzusetzen.

- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (3/4).
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (3/4).
- d) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vereinsvorstandes und des 1. Kassiers, sowie den Bericht des 1. Vereinsprüfers. Die Vereinsprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie haben

ferner das Recht, die Vorstände und die Ausschussmitglieder zu überprüfen. Sie sollten als stumme Teilnehmer den Ausschusssitzungen beiwohnen.

- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das nächste Jahr.
- f) Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h) organisatorische Fragen für sportliche und sonstige Veranstaltungen.
- i) Beschwerden.
- j) Die Mitglieder haben das Recht, in einer ordentlichen Mitgliederversammlung von den Inhabern der Vereinsämter Rechenschaft zu verlangen.

Abs. 7

Über den Verlauf der Versammlungen ist eine Niederschrift zu führen, die von den beiden Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet sein muss.

Abs. 8

Ist in Klammern keine besondere Stimmenmehrheit verlangt, so genügt eine einfache Mehrheit der Anwesenden. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so ist spätestens vier Wochen nach der ersten Versammlung erneut eine Versammlung einzuberufen. Bei nunmehriger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.

Abs. 9

Die Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.

Abs. 10

§ 32 Abs. 2 BGB gilt entsprechend.

§ 10 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Abs. 1

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangen.

Abs. 2

§ 9 Abs. 7 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 11 Allgemeines zu den Versammlungen

Abs. 1

Die Mitglieder sind vom Vorstand mindestens eine Woche vorher zu den Versammlungen schriftlich einzuladen. Gleichzeitig soll den Mitgliedern die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Der Vorstand kann auch ein anderes Mitglied mit der Einladung beauftragen.

Abs. 2

Über alle Versammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abs. 1

Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Abs. 2

Alle Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Abs. 3

Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Ausschuss, „dem erweiterten Ausschuss“ und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Abs. 4

Entfallen

Abs. 5

Clubabende werden alle 14 Tage durchgeführt, jedes Mitglied sollte daran teilnehmen.

Abs. 6

Durch seinen Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung als für sich verbindlich an. Es verpflichtet sich zur tatkräftigen Förderung der Ziele und Bestrebungen des Vereins.

Abs. 7

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Abs. 8

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Abs. 9

Der Beitrag ist eine Bringschuld. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Aufnahmebescheinigung (Aufnahmebestätigung durch die beiden Vorsitzenden) folgenden Monats.

Abs. 10

(entfallen)

Abs. 11

(entfallen)

Abs. 12

Die Inhaber der Vereinsämter sind verpflichtet, ihr Amt nach den Bestimmungen der Satzung und nach den jeweils von der Mitgliederversammlung übertragenen Richtlinien mit besten Kräften zu erfüllen.

§ 13 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen zur Abdeckung eventuell bestehender Vereinsverbindlichkeiten herangezogen werden. Ein gegebenenfalls verbleibender Überschuß wird auf die Mitglieder oder deren Rechtsnachfolgern zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung des Tages der Vereinsgründung in Kraft.